

ePub^{WU} Institutional Repository

Oleg Nikolaewitsch Sadikov and Eva Maria Micheler

Ausgewählte Fragen des neuen russischen Wirtschaftsrechts

Paper

Original Citation:

Sadikov, Oleg Nikolaewitsch and Micheler, Eva Maria (1993) Ausgewählte Fragen des neuen russischen Wirtschaftsrechts. *Arbeitspapiere des Forschungsinstituts für mittel- und osteuropäisches Wirtschaftsrecht*, 14. WU Vienna University of Economics and Business, Vienna.

This version is available at: <http://epub.wu.ac.at/3352/>

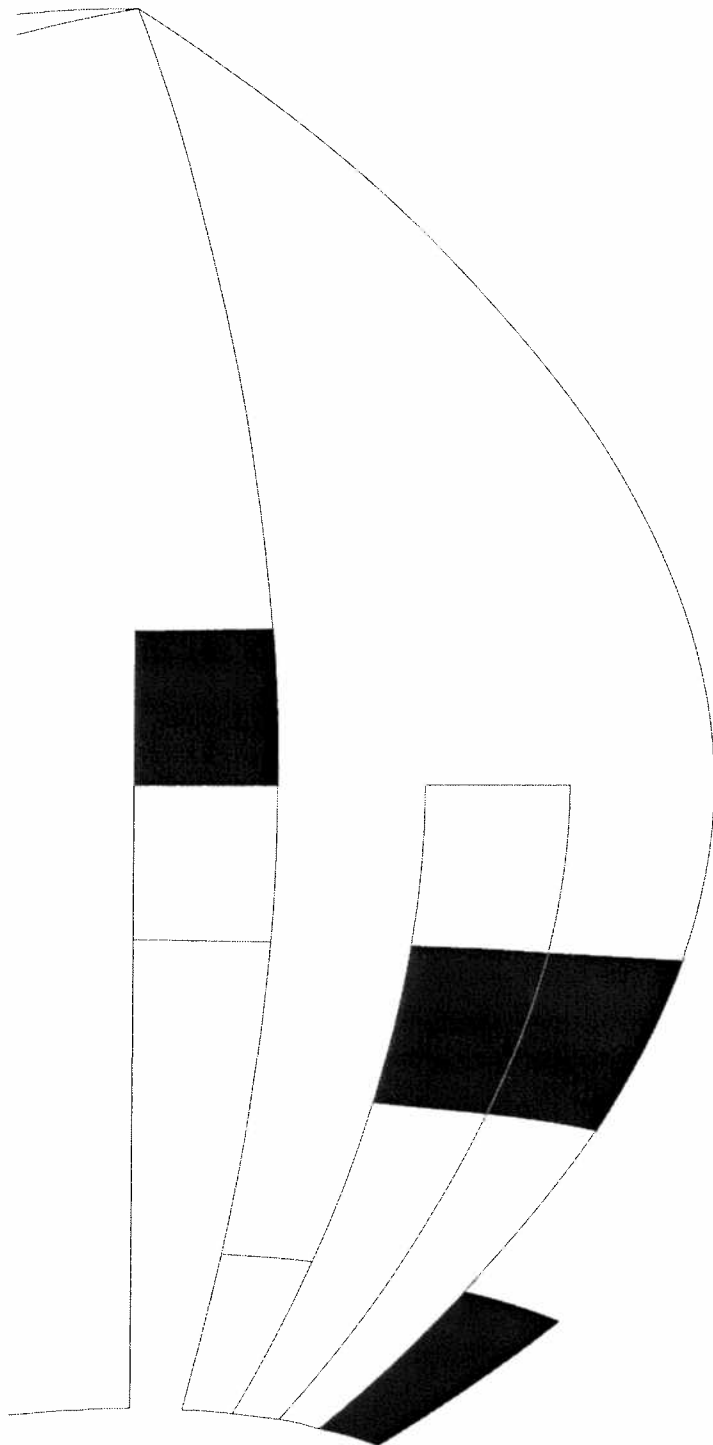
Available in ePub^{WU}: December 2011

ePub^{WU}, the institutional repository of the WU Vienna University of Economics and Business, is provided by the University Library and the IT-Services. The aim is to enable open access to the scholarly output of the WU.

Ausgewählte Fragen des Neuen Russischen Wirtschaftsrechts

Oleg Sadikov

Unter Mitarbeit von
Eva Maria Micheler



Nummer 14
Stand: 1993

Reihe: Arbeitspapiere
Hrsg: Univ.Prof. Dr. Peter Doralt

Ausgewählte Fragen des Neuen Russischen Wirtschaftsrechtes

Arbeitspapier Nr. 14

Stand: November 1993

Oleg Sadikov

unter Mitarbeit von

Eva Maria Micheler

Arbeitspapiere herausgegeben von
Univ.-Prof. Dr. Peter Doralt
Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer

Diese Publikation wurde aus den Mitteln des Bundesministeriums für Wissenschaft,
Verkehr und Kunst gefördert.

Ausgewählte Fragen des
Neuen Russischen Wirtschaftsrechtes
Nr. 14

Stand: November 1993

Oleg Sadikov

unter Mitarbeit von
Eva Maria Micheler

Ausgewählte Fragen des Neuen Russischen Wirtschaftsrechtes

Ein Überblick

Der Übergang Rußlands zur Marktwirtschaft, machte radikale Reformen der Rechtsordnung nötig, da die alten Gesetze die Ideen der Planwirtschaft umsetzten. Diese Reformen wurden in mehreren Schritten verwirklicht und sind noch nicht vollendet.

In der ersten Phase wurden Gesetze prinzipieller Art erlassen. Dazu zählen unter anderem das Eigentumsgesetz vom 25. Dezember 1990, das Gesetz über Unternehmen und unternehmerische Tätigkeit vom 25. Dezember 1990 und Gesetz über die Privatisierung staatlicher und kommunaler Unternehmen vom 3. Juli 1991 sowie zahlreiche Novellierungen der russischen Verfassung.

Die genannten Gesetze wurden in der Auslandspresse bereits besprochen und teilweise übersetzt. Gegenstand dieser Arbeit werden daher einige andere in Rußland verabschiedete Gesetze sein, die zur zweiten Etappe der Rechtsreform gehören und im Westen weniger bekannt sind.

Die Autoren:

Oleg N. Sadikov Professor Oleg N. Sadikov ist ein renommierter russischer Rechtswissenschaftler; Schwerpunkte seiner Tätigkeit liegen im Bereich internationales Wirtschaftsrecht, Zivilrecht und Transportrecht. Professor Oleg N. Sadikov ist derzeit Hauptkonsulent an der Akademie der Rechtswissenschaften beim Justizministerium der Russischen Föderation und Professor am Institut für Gesetzgebung bei der russischen Regierung. Er wird häufig zum Schiedsrichter in internationalen Schiedsverfahren gewählt und übt seit Jahren Gutachtertätigkeit aus. Professor Sadikov war im Juni 1993 Gastprofessor am Forschungsinstitut für mittel- und osteuropäisches Wirtschaftsrecht (FOWI).

Eva Maria Micheler Dr. iur., Assistentin an der Abteilung für Unternehmensrecht und Mitarbeiterin am FOWI an der Wirtschaftsuniversität Wien

Ausgewählte Fragen des neuen Russischen Wirtschaftsrechtes

Ein Überblick

1. Einleitung

In einer ersten Etappe des Überganges Rußlands zur Marktwirtschaft wurden die wichtigsten Grundsätze des neuen Systems durch drei Gesetze prinzipieller Art festgelegt, die der Oberste Sowjet Ende 1990 / Anfang 1991 angenommen hat:

- Eigentumsgesetz vom 25. Dezember 1990¹, in dem das Privateigentum anerkannt und rechtliche Grundlagen für die Entwicklung von Privateigentum geschaffen wurden. Das Gesetz enthält auch staatliche Garantien zum Schutz des Eigentums.

- Gesetz über Unternehmen und unternehmerische Tätigkeit vom 25. Dezember 1990², das die Gründung von privaten Handelsgesellschaften ermöglicht und ebenfalls staatliche Garantien zum Schutz der unternehmerischen Tätigkeit enthält.

- Gesetz über die Privatisierung staatlicher und kommunaler Unternehmen vom 3. Juli 1991³, das ein ziemlich kompliziertes Verfahren für den Erwerb staatlichen und kommunalen Vermögens durch Bürger und private Unternehmen festlegt.

Die genannten Gesetze wurden in der Auslandspresse besprochen⁴ und sogar übersetzt. Gegenstand dieser Abhandlung werden daher andere in Rußland verabschiedete Gesetze sein, die zur zweiten Etappe der Rechtsreform gehören und im Westen weniger bekannt sind.

¹ VSNDiVS RSFSR (Vedomoste S'ezda Narodnych Deputatov i Verhovnogo Soveta RSFSR) 1990 Nr. 30 Pos. 416; Vgl dazu auch das Eigentumsgesetz der Sowjetunion vom 6. März 1991 VSNDiVS SSSR 1990 Nr. 11 Pos. 164; vgl. *Beckmann-Petey*, Neues Sowjetisches Eigentumsrecht, WGO-MfOR 1990, 89 mit Gesetzesübersetzung; Übersetzung auch in Brunner - Schmid - Westen (Hrsg), Wirtschaftsrecht der osteuropäischen Staaten, Sowjetunion II 1 b.

² VSNDiVS RSFSR 1990 Nr. 30 Pos. 418 geändert durch das Gesetz vom 24. 6. 1992 *Ekonomiceskaja Gazeta* vom 4. 8. 1992; vgl. auch die Übersetzung WiRO 1992, 78 und in Breidenbach (Hrsg), Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa.

³ VSNDiVS RSFSR 1991 Nr. 27 Pos. 927 idF des Änderungsgesetzes vom 5. 6. 1992 VSNDiVS RF 1992 Nr. 28 Pos. 1614; vgl die Übersetzung in Breidenbach (Hrsg), Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa und in Brunner - Schmid - Westen (Hrsg), Wirtschaftsrecht der osteuropäischen Staaten, Rußland III 4 c.

⁴ Vgl z.B. *Kuss*, Neue Investitionsmechanismen in Osteuropa: Anteilserwerb - Unternehmenskauf - Unternehmenspacht, RiW 1993, 99; *H. Roggemann - K.-J. Kuss*, Unternehmensumwandlung und Privatisierung in Osteuropa - Textsammlung mit Einführung (1992).

Diese neuen Gesetze regeln jene Bereiche des Marktverkehrs, die bisher nicht oder nur ungenügend geregelt waren. Ziel der neuen Gesetze ist es, weitere Rechtsgrundlagen zu schaffen, die die Entwicklung zur Marktwirtschaft beschleunigen. Viele neue Vorschriften sind auch durch Erfahrungen der Weststaaten beeinflusst. So sollen zur Verwaltung der Unternehmen "Trusts" oder "Holding Companies" gegründet werden dürfen⁵. Wie diese neuen "Holding Companies" auf russischem Boden arbeiten werden, ist abzuwarten. Es besteht aber die Gefahr, daß die "Holding Companies" zu Nachfolgern der Ministerien werden, die früher Staatsbetriebe verwalteten, und so weiterhin nach alten administrativen Methoden arbeiten.

Es wurden zwar zahlreiche neue Gesetze erlassen; dies hat jedoch vorerst nicht zu einer Systematisierung oder Vereinheitlichung der Rechtsordnung geführt. Die Schaffung eines völlig neuen Rechtssystems ist ein aufwendiger und komplizierter Vorgang und wird daher sicherlich noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Neben den neuen Gesetzen sind außerdem die alten Gesetze der ehemaligen Sowjetunion subsidiär anzuwenden. In manchen Bereichen sind diese alten Rechtsvorschriften von großer Bedeutung. Im folgenden sei eine Auswahl der neuen Gesetze kurz dargestellt.

2. Zivilrecht⁶

Aufgrund des Beschlusses des Obersten Sowjets vom 14. Juli 1992⁷ gelten in Rußland seit 3. August 1992 die *Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR*, soweit sie den Gesetzen Rußlands, die nach dem 12 Juni 1990⁸ beschlossen wurden, nicht widersprechen. Diese Grundlagen wurden ursprünglich am 31. Mai 1991⁹ durch den Obersten Sowjet der UdSSR erlassen; sie sollten am 1. Jänner 1992 in Kraft treten. Die Sowjetunion zerfiel jedoch vor Inkrafttreten des Gesetzes. Es war daher unklar, ob die Grundlagen wie alle anderen Unionsgesetze subsidiär gelten sollten. Diese Rechtsunsicherheit wurde vom Obersten Sowjet Rußlands durch erneute Beschlußfassung beseitigt. Die Grundlagen sehen mehrere moderne zivilrechtliche Bestimmungen vor, die der Entwicklung der Marktwirtschaft dienen.

⁵ Vgl zB die provisorischen Bestimmungen über Holding Companies vom 16. 11. 1992 VSNDiVS RFSFR 1992 Nr 47 Pos. 2722.

⁶ Vgl. dazu auch *Roloff*, Zur aktuellen russischen Zivilrechtsdiskussion, ROW 1993, 260.

⁷ VSNDiVS RFSFR 1992 Nr. 30 Pos. 1800.

⁸ An diesem Tag hat Rußland seine Souveränität noch im Rahmen der Sowjetunion verkündet.

⁹ Izvestija VSSSR 26, 1991 Nr. 733 vom 26. 6. 1991; vgl die Übersetzung in Brunner - Schmid - Westen (Hrsg), Wirtschaftsrecht der osteuropäischen Staaten, Rußland IV 1 a.

Hervorzuheben ist insbesondere die besonders *strenge Haftung* der Unternehmer für ihre Verpflichtungen. Jeder, der bei Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit vertragliche Verpflichtungen nicht oder nicht gehörig erfüllt, *haftet* mit seinem Vermögen für den Ersatz des dadurch entstandenen Schadens, *wenn er nicht beweist*, daß die gehörige Erfüllung *infolge höherer Gewalt*, das heißt außerordentlicher und unter den gegebenen Bedingungen unabwendbarer Umstände (Naturereignisse, Kriegshandlungen u. ä.) unmöglich geworden ist¹⁰. Nicht zu diesen den Schuldner befreienden Umständen zählen insbesondere Pflichtverletzung auf seiten eines Kontrahenten des Schuldners (z.B. des Vorlieferanten) oder das Fehlen von für die Erfüllung notwendigen Gütern auf dem Markt (Art. 70 Abs. 2 der Grundlagen). Weitere Haftungs- und Befreiungsgründe können durch andere Rechtsvorschriften oder einzelvertraglich geregelt werden. *Es empfiehlt sich daher, diese Haftung vertraglich auszuschließen.*

Nach Art. 70 Abs. 3 der Grundlagen kann das Gericht den Schadenersatzanspruch in angemessener Weise *herabsetzen*, wenn das Verhalten des Gläubigers zur Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung beigetragen hat.

Nach Art. 66 Abs. 3 der Grundlagen zahlt der Schuldner bei Verzug mit einer Geldschuld 5% Zinsen pro Jahr; bei Verzug mit einer im Zusammenhang mit einer unternehmerischen Tätigkeit geschuldeten Geldleistung und anderen Geldleistungen juristischer Personen ist zusätzlich der allenfalls vertraglich vereinbarte Kreditzins zu entrichten (Derzeit werden üblicherweise vertragliche Zinsen von über 100% pro Jahr vereinbart.)¹¹.

Die allgemeine *Verjährungsfrist*¹² wurde durch die Grundlagen verlängert und beträgt jetzt *3 Jahre*. Die Verjährung wird nicht mehr von Amts wegen sondern nur, wenn der Schuldner eine entsprechende Einrede erhebt, berücksichtigt (Art. 42 und 43 der Grundlagen). Für Forderungen aus *Warenmängel* und für *Konventionalstrafen* gilt wie früher (Art. 79 des Zivilgesetzbuches der RSFSR) die besondere Verjährungsfrist von *sechs Monaten*. Früher war die Anwendung der Verjährungsbestimmungen durch die russischen Gerichte sehr streng und formell; mit einer Liberalisierung ist zu rechnen.

In vielen Fragen orientieren sich die Vorschriften der Grundlagen an westlichen Vorbildern. In den Regeln über den *Kaufvertrag* ist der Einfluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980¹³ zu

¹⁰ Jeder andere Schuldner wird von der Haftung frei, wenn er beweist, daß er alles in seinen Kräften stehende zur gehörigen Erfüllung der Verbindlichkeit unternommen hat (Art. 71 Abs 1).

¹¹ Vgl dazu auch *Kuss*, Neue Investitionsmechanismen in Osteuropa: Anteilswerb - Unternehmenskauf - Unternehmenspacht, RiW 1993, 101.

¹² Zur Verjährung vgl auch den Hinweis in WiRO 1993, 321.

¹³ Die Sowjetunion ist dem UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf beigetreten. Die Beitrittsurkunde wurde am 16. August 1990 hinterlegt (BGBl 108/1991 idF 517/1992). Die Sowjetunion hat einen Vorbehalt gemäß Art. 96 des Übereinkommens erklärt, wonach die Bestimmungen des

bemerken. So kann der Käufer einer mangelhaften Sache die Aufhebung des Vertrages verlangen (Art. 82 der Grundlagen).

Schließlich haben die Grundlagen der Zivilgesetzgebung die Vorschriften des *Internationalen Privatrechts* Rußlands grundlegend geändert. Statt der *lex loci contractus*, die in Rußland mehrere Jahrzehnte auf alle Verträge angewendet wurde, gilt jetzt eine differenzierte Regelung für verschiedene Vertragstypen. Falls im Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, gilt für internationale Kaufverträge die *lex venditoris*, für Werkverträge die *lex loci operis* und für Frachtverträge die *lex portitoris* anzuwenden (Art. 166 der Grundlagen).

Daraus folgt, daß für alle russischen Exporte in ein beliebiges Land das UN-Kaufrecht (s. FN 13 iVm Art 1 Abs 1 lit b UN-Kaufrechtskonvention) anwendbar ist; nach Artikel 1 Abs 1 lit a ist die UN-Kaufrechtskonvention für alle russischen Importe aus Vertragsstaaten anwendbar. Daher gilt das UN-Kaufrecht für den gesamten österreichisch-russischen Warenverkehr, ebenso auch für den deutsch-russischen und den schweizerisch-russischen Warenverkehr.

Neben den *Grundlagen* des Zivilgesetzbuches ist subsidiär das Zivilgesetzbuch der RS-FSR vom 11. Juni 1964¹⁴ (ZGB) in Kraft. Viele Vorschriften dieses Gesetzbuches sind angesichts der gegenwärtigen ökonomischen Veränderungen der Wirtschaft veraltet, wurden geändert oder ergänzt oder werden praktisch nicht angewendet. So sind die Kapitel des ZGB über Unternehmen und Eigentum durch das schon erwähnte Eigentumsgesetz vom 25. Dezember 1990 und das Unternehmergeetz vom 25. Dezember 1990 ersetzt worden. Auch die anderen Teile des ZGB wurden durch neue russische Gesetze stark geändert¹⁵. Dieser Prozeß der Erneuerung der Gesetze dauert an.

Ein neues *Zivilgesetzbuch*, das die Grundlagen des Zivilrechtes und das alte Zivilgesetzbuch ersetzen soll, ist in Vorbereitung. Ein diesbezüglicher *Entwurf* liegt bereits vor¹⁶.

Art. 11 und 29 und des Teil II des Übereinkommens, die für den Abschluß des Kaufvertrages, seine Änderung oder Aufhebung durch Vereinbarung oder für ein Angebot, eine Annahme oder eine sonstige Willenserklärung eine andere als die schriftliche Form gestatten, nicht gelten, wenn eine Partei ihre Niederlassung in diesem Staat hat. Rußland hat im Vertrag über die Gründung der GUS vom 8. 12. 1991 (Rossijskaja Gazeta vom 10. 12. 1991) in Art. 12 erklärt, daß es an die Verträge der ehemaligen Sowjetunion gebunden ist. Das UN-Übereinkommen wurde in der Praxis bereits angewendet.

Zur Staatennachfolge vgl. auch *Martynenko*, Theorie und Praxis der Rechtsnachfolge der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unabhängiger Staaten, Osteuropa Recht 1993, 34.

¹⁴ VSNDiVS RFSFR 1964 Nr. 30 Pos. 406 idF des Dekretes vom 24. 2. 1987 VSNDiVS RFSFR 1987 Nr. 9 Pos. 205.

¹⁵ Vgl beispielsweise zum Pfandrecht, *Waehler*, Russisches Pfandgesetz, Text mit Einführung) WiRO 1993, 342.

¹⁶ Es gibt Meinungen in Rußland, daß gleichzeitig mit dem ZGB auch ein Handelsgesetzbuch erlassen werden sollte. Diese Auffassung würde aber eine bedeutende Verzögerung der Novellierung des ZGB bedeuten,

3. Verbraucherschutz

Unter jenen neuen Gesetzen, die im Rechtssystem Rußlands früher nicht existierten und, die nunmehr eine bedeutende Novellierung des Zivilrechts und des Handelsrechts bewirken, ist zuerst das Verbraucherschutzgesetz vom 7. Feber 1992¹⁷ zu nennen, das vor allem Gewährleistungsregeln enthält. Folgende Bestimmungen des neuen Gesetzes sind hervorzuheben:

Produzenten sind verpflichtet, durch eine technische Dokumentation oder auf andere Weise dem Verbraucher gegenüber bestimmte im Gesetz aufgezählte Angaben über eigene Einrichtungen und die Eigenschaften von Waren und ihrer Handhabung zu machen (Art. 18). Eine Verletzung dieser Pflicht macht schadenersatzpflichtig; der abgeschlossene Vertrag kann aufgehoben werden.

Leistet der Verkäufer weiters nicht qualitätsgerecht, kann der Verbraucher nach seiner Wahl entweder Beseitigung des Mangels oder Austausch fordern. Er kann diesen Anspruch sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen den Produzenten geltend machen. Früher konnten solche Ansprüche nur gegen den Verkäufer geltend gemacht werden¹⁸. Ersatzleistung war nur ausnahmsweise zulässig. Bei wesentlicher Vertragsverletzung kann der Verbraucher die Beseitigung des Qualitätsmangels auch nach Ablauf der Garantiefrist verlangen.

Der Verbraucher kann, im Gegensatz zur alten Regelung, bei Verletzung seiner Rechte neben dem Vermögensschaden *auch* den *immateriellen Schaden* fordern. Die Höhe des Anspruches wird vom Gericht festgelegt. Bei lokalen Gerichten sind solche Verfahren bereits anhängig gewesen. Der immaterielle Schaden wird mangels Erfahrung der Gerichte derzeit recht bescheiden festgesetzt.

Die Normen des Verbraucherschutzgesetzes sind zwingend. Abweichende Vertragsbestimmungen sind nichtig. Das Gesetz ist mit gewissen Abweichungen auch auf Werkverträge der Bürger anzuwenden, wodurch das Gesetz an Bedeutung gewinnt.

da ein Entwurf des Handelsgesetzbuches nicht existiert und wichtige Vorschriften des Handelsrechtes bereits im ZGB vorgesehen sind. Theoretische Aspekte dieses Problems sollen hier nicht besprochen werden.

¹⁷ VSNDiVS RF 1992 Nr. 15 Pos. 766; vgl auch den Hinweis in WiRO 1992, 102 und *Heidemann*, Produkthaftung nach dem russischen Verbraucherschutz, WiRO 1993, 364; zum Verbraucherschutz der UdSSR vgl den Hinweis in ROW 1991, 274.

¹⁸ Vgl Urteil des Obersten Gerichtshofes der RSFSR, Bujeten´ Verchovnogo Suda RSFSR, 1982 Nr. 3 S. 9.

4. Versicherungsrecht

Die Einführung der Marktwirtschaft in Rußland ließ verschiedene Formen der Versicherung, die unter planwirtschaftlichen Verhältnissen nicht verbreitet waren, entstehen. Die neuen Fragen, die auf dem Gebiet des Versicherungsrechtes entstanden sind, werden durch das Versicherungsgesetz vom 27. November 1992¹⁹ geregelt.

Früher existierten in Rußland ausschließlich staatliche Versicherungen; die Überschrift des entsprechenden Kapitels des Zivilgesetzbuches (Kapitel 33) war "Staatliche Versicherung". Das neue Gesetz erlaubt die Tätigkeit privater Versicherungsgesellschaften auch mit ausländischem Kapital²⁰, falls diese über eine entsprechende Lizenz verfügen. Gesellschaften für gemeinsame Versicherungen und Tätigkeit von Versicherungsmaklern sind zulässig. Zur Zeit gibt es in Rußland neben den staatlichen mehrere private Versicherungsgesellschaften, die jeweils eigene Versicherungsbedingungen anwenden.

Für die Erteilung von Lizenzen ist das Versicherungsamt Rußlands zuständig, das aufgrund des Gesetzes vom 27. November 1992 gegründet wurde. Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Verleihung einer Lizenz können vor Gericht Rechtsmittel ergriffen werden.

Das Versicherungsamt hat die staatliche Aufsicht über die Versicherungstätigkeit in Rußland. Es prüft die Zahlungsfähigkeit der Versicherungsgesellschaften und ist im Falle einer Gesetzesverletzung durch die Versicherung berechtigt, die erteilte Lizenz zu entziehen.

Um die Liquidität der Versicherungsgesellschaften zu sichern, müssen Versicherungsgesellschaften über einbezahltes Grundkapital und Reserven verfügen und für eine entsprechende Rückversicherung vorsorgen. Versicherungsgesellschaften müssen das durch das Versicherungsamt vorgesehene Verhältnis zwischen ihren Aktiva und den übernommenen Verpflichtungen beachten und ihre Bilanzen nach Prüfung durch Auditoren jährlich publizieren.

Das Versicherungsgesetz vom 27. November 1992 definiert die Hauptbegriffe des Versicherungsrechtes und enthält die wichtigsten Bestimmungen des Versicherungsvertrages. Die Bedingungen der freiwilligen Versicherung werden in den Formularen der Versicherungsgesellschaften präzisiert. Diese Bedingungen müssen den Vorschriften des Versicherungsgesetzes entsprechen. Die Besonderheiten der obligatorischen Versicherung für gefährliche Berufe, für Fahrgäste aller Arten von Kraftfahrzeugen (inkl. Seefahrt) und andere besondere Risiken werden in speziellen Gesetzen festgelegt.

¹⁹ VSNDiVS 1993 Nr. 2 Pos 56; vgl auch die kurze Inhaltsangabe in WiRO 1993, 67.

²⁰ Der Anteil des ausländischen Kapitals darf nach dem Einführungsgesetz zum Versicherungsgesetz (VSNDiVS 1993 Nr. 2 Pos. 57) 49 % nicht übersteigen.

5. Immaterialgüterrecht

Bedeutende Änderungen erfolgten im Bereich des Immaterialgüterrechtes, der für die Entwicklung der unternehmerischen Tätigkeit von großer Bedeutung ist. Am 23. September 1992 wurden durch das Parlament Rußlands zwei Gesetze erlassen, das Patentgesetz²¹ und das Warenzeichengesetz²². Beide Gesetze orientieren sich an modernen Entwicklungen.

Das Patentgesetz ersetzt das früher geltende System des Urheberscheins durch das international übliche System des Patentes. Ein Patent ist für 20 Jahre gültig und gibt dem Erfinder das Recht, die Erfindung selbständig oder aufgrund eines Lizenzvertrages zu nutzen. Das Patentgesetz regelt in ähnlicher Form eine für das russische Recht neue Form des Immaterialgüterrechtes, "das nützliche Modell". Ein "nützliches Modell" ist "eine konstruktive Verwirklichung der Produktions- und Konsummittel, die man industriell anwenden kann". Dieser Begriff ist neu und muß noch durch die russische Praxis interpretiert werden.

Das Warenzeichengesetz (Gesetz über Warenzeichen, Bedienungszeichen und Benennungen des Ursprungsortes der Waren) schützt Warenzeichen und Herkunftsangaben, wenn diese registriert sind. Ein Warenzeichenschein ist für 10 Jahre gültig; diese Frist kann mehrmals um 10 Jahre verlängert werden. Vertragliches Überlassen des Waren- und Bedienungszeichens oder ihrer Nutzung ist zulässig; die entsprechenden Verträge müssen aber registriert werden.

Beide Gesetze enthalten Bestimmungen, nach denen ausländische natürliche und juristische Personen die vom Gesetz vorgesehenen Rechte zu gleichen Bedingungen wie inländische Rechtssubjekte laut den internationalen Verträgen oder aufgrund des Gegenseitigkeitsprinzips genießen.

6. Insolvenzgesetz

Ein wichtiges Ereignis im Rechtsleben Rußlands stellt die Verabschiedung des Gesetzes über Insolvenz der Unternehmen vom 19. November 1992²³ dar, das am 1. März 1993 in Kraft getreten ist. Insolvenzverfahren waren früher rechtlich nicht geregelt, obwohl einige staatliche Unternehmen, die lange Zeit hindurch mit Verlust arbeiteten, durch die zustän-

²¹ VSNDiVS 1992 Nr. 42 Pos. 2319; vgl auch den Kurzüberblick in WiRO 1992, 309; *Sergejew*, Aktuelle Probleme im Zusammenhang mit der Einführung des russischen Patentgesetzes, WiRO 1993, 185.

²² VSNDiVS 1992 Nr. 42 Pos. 2322; vgl auch den Kurzüberblick in WiRO 1993, 29.

²³ VSNDiVS 1993 Nr. 1 Pos. 6; vgl dazu *Trunk*, Neues Russisches Konkursgesetz, RiW 1993, 553; *Schwartz*, Rußland: Konkursgesetz, Textdokumentation mit Einführung, WiRO 1993, 226; zur alten Rechtslage vgl *Trunk*, Anfänge eines russischen Insolvenzrechtes, WiRO 1992, 279; WiRO 1993, 30.

dige staatliche Behörde reorganisiert oder sogar liquidiert wurden. Das neue Insolvenzgesetz regelt die Insolvenz sowohl juristischer Personen als auch anderer Unternehmer, einschließlich der Bürger.

Insolvenz wird definiert als die Unfähigkeit, Geldforderungen im Laufe dreier Monate zu bezahlen, wenn diese Forderungen insgesamt mehr als 500 Mindestlöhne ausmachen. Derzeit beträgt der Mindestlohn ungefähr 8.000.- Rubel²⁴ pro Monat, so ist die Grenze heute bei etwa 4 Mio. Rubel. Die Insolvenzverfahren *dürfen* durch Erklärung des Schuldners, der Gläubiger und des Staatsanwaltes eingeleitet werden. Ob Insolvenz vorliegt, entscheidet das Arbitragegericht, eine Art Handelsgericht, das für unternehmerische Streitigkeiten zuständig ist.

Das neue Gesetz sieht drei Insolvenzverfahren vor: Reorganisation, Liquidation und Ausgleich. Die Reorganisation kann in Form externer Verwaltung oder Sanierung erfolgen. Die Liquidation kann aufgrund eines Beschlusses des Arbitragegerichtes oder durch das Unternehmen selbst durchgeführt werden. Über die Form der Insolvenz entscheidet das Arbitragegericht; Er bestätigt auch den Ausgleich, falls die Gläubiger (2/3 Summenmehrheit) zustimmen.

In unternehmerischen Kreisen wurde das neue Insolvenzgesetz mit gewisser Zurückhaltung kommentiert. Es wird die Meinung vertreten, die Anwendung des Gesetzes könne sich auf das Produktionsvolumen negativ auswirken und soziale Unruhen hervorrufen. Die Regierung erteilte den Auftrag, ein Programm zur staatlichen Unterstützung der wichtigsten Wirtschaftszweige auszuarbeiten²⁵. Nichtsdestoweniger beginnen die ersten Insolvenzverfahren; sie werden in der Presse ausführlich besprochen.

7. Gerichtsbarkeit

Zum Schluß seien kurz die wichtigsten Novellen Rußlands auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeit dargestellt, die praktisch von großer Bedeutung sind. In der Russischen Föderation gibt es²⁶, ähnlich wie im Westen, ordentliche Gerichte, neu geschaffene Arbitragegerichte (=Handelsgerichte), die ebenfalls ständig tätig sind, und Schiedsgerichte²⁷, die

²⁴ Der offizielle Wechselkurs am 1. November 1993 betrug 1,- US Dollar = c.a. 1180,- Rubel.

²⁵ SAPIPRF (Sobranie aktov Prezidenta i Pravitel'stva Rossijaskoj Federacii) 1993 Nr. 14 Pos. 1228.

²⁶ Vgl auch Lebedev - Girgla, Zur Situation der Rechtspflege in der Russischen Föderation, WiRO 1993, 218.

²⁷ Vgl. dazu auch den Hinweis in WiRO 1992, 205 sowie Maskaw, Die Anspruchsdurchsetzung über Schiedsgerichte in Osteuropa, ROW 1992, 269.

fallweise einberufen werden²⁸. Die ordentlichen Gerichte setzen wie bisher ihre Tätigkeit fort; für Streitigkeiten zwischen Unternehmern sind aber jetzt im Prinzip²⁹ neu geschaffene Arbitragegerichte zuständig, die aufgrund des Arbitragegerichtsgesetzes vom 4. Juli 1991³⁰ und der Arbitrageprozeßordnung vom 5. März 1992³¹ entscheiden.

Arbitragegerichte existieren in jedem Gebiet (Großstadt) und jeder Republik; sie bilden ein System an dessen Spitze das Oberste Arbitragegericht Rußlands³² steht. Das Verfahren der Arbitragegerichte ist dem Verfahren vor ordentlichen Gerichten ähnlich. Die Besonderheit der Arbitragegerichte besteht darin, daß sie neben der Handelsgerichtsbarkeit für sogenannte Verwaltungsstreitigkeiten zuständig sind. Das Arbitragegericht hat das Recht, Verwaltungsbeschlüsse zu annullieren und den daraus entstandenen Schaden zuzusprechen. Diese Form der Kontrolle der staatlichen Verwaltung durch Gerichte ist eine neue Erscheinung im Recht Rußlands; die Unternehmer nehmen sie gerne in Anspruch.

Stark geändert sind auch die Vorschriften über außenwirtschaftliche Streitigkeiten. Das Gesetz über das Internationale Kommerzschiedsgericht vom 7. Juli 1993³³ übernimmt fast wörtlich die Bestimmungen des Mustergesetzes, das 1985 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt wurde. In Rußland dürfen jetzt ausländische Schiedsrichter eingesetzt werden. Urteile der internationalen Kommerzschiedsgerichte werden außerdem nur dann nicht anerkannt, wenn formelle Verletzungen vorliegen, die den in Art. V des New Yorker Übereinkommens von 1985 über die Anerkennung ausländischer Schiedssprüche genannten entsprechen. Gleichzeitig werden aber die Schiedsgerichtskosten steigen und die Schiedsgerichtsverfahren mehr Zeit in Anspruch nehmen.

8. Zusammenfassung

Die oben angeführten Beispiele zeigen, daß die Gesetzgebung Rußlands über die unternehmerische Tätigkeit sich rasch entwickelt und internationale Erfahrungen berücksichtigt,

²⁸ An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß die Russische Föderation in Nachfolge der UdSSR (Art. 12 Vertrag über die Gründung der GUS vom 8. 12. 1991 Rossijskaja Gazeta vom 10. 12. 1991) Mitglied des UN Übereinkommen vom 10. 6. 1958 (BGBl 1961/200) ist.

²⁹ Gewisse Streitigkeiten laut Sonderregeln (Streitigkeiten der ausländischen Investoren oder im Rahmen der internationalen Übereinkommen über internationale Güterbeförderung) unterliegen ordentlichen Gerichten.

³⁰ VSNDiVS 1991 Nr. 30 Pos. 1013 idF des Änderungsgesetzes vom 24. 6. 1992 VSNDiVS 1992 Nr. 34 Pos. 1965.

³¹ VSNDiVS 1992 Nr. 16 Pos. 836.

³² Das Oberste Arbitragegericht Rußlands gibt eine monatliche Zeitung heraus (Vestnik vycšego arbitražnogo suda Roccijskoj Federatcii).

³³ Rossijskaja Gazeta vom 14. August 1993 und VSNDiVS 1993 Nr. 32 Pos 1240.

obwohl manche Gebiete zur Zeit noch durch die alten Gesetze geregelt werden z.B. Güterverkehr. Viele neue Entwürfe und Novellen zu früher angenommenen Gesetzen sind in Vorbereitung und sollen in naher Zukunft erlassen werden.

Eine besonders wichtige Rolle in der Entwicklung der Gesetzgebung Rußlands wird das neue Zivilgesetzbuch spielen, dessen Vorbereitung in Arbeitsgruppen fast beendet ist. Das ZGB soll die Systematisierung und Einheit des Rechts Rußlands stärken und notwendige Hinweise für weitere Gesetzesprojekte geben. Es ist zu hoffen, daß die politischen Turbulenzen diesen normalen Prozeß der Erneuerung der russischen Rechtsordnung nicht stören werden.

Literatur und Rechtsquellen

- Arbitrageprozeßkodex vom 5. März 1992 VSNDiVS 1992 Nr. 16 Pos. 836.
- Auftrag des Ministerrates der Regierung der RF Nr. 14 SAPIPRF (Sobranie aktov Prezidenta i Pravitel'stva Rossijaskoj Federacii) 1993 Pos. 1228.
- Beckmann-Petey*, Neues Sowjetisches Eigentumsrecht, WGO-MfOR 1990, 89.
- Beschluß des Obersten Sowjets über die Inkraftsetzung der Grundlagen des Zivilgesetzbuches VSNDiVS RFSFR 1992 Nr. 30 Pos. 1800.
- Einführungsgesetz zum Gesetz über das Versicherungswesen vom 27. 11. 1992 VSNDiVS 1993 Nr. 2 Pos. 57
- Gesetz über das Arbitragegericht vom 4. Juli 1991 VSNDiVS 1991 Nr. 30 Pos. 1013 idF des Änderungsgesetzes vom 24. 6. 1992 VSNDiVS 1992 Nr. 34 Pos. 1965.
- Gesetz über das Eigentum in der RSFSR vom 25. 12. 1990 VSNDiVS RSFSR (Vedomoste S'jezda Narodnych Deputatov i Verchovnogo Soveta RSFSR) 1990 Nr. 30 Pos. 416
- Gesetz über das Eigentum in der UdSSR vom 6. März 1991 VSNDiVS SSSR 1990 Nr. 11 Pos. 164 Übersetzung in Brunner - Schmid - Westen (Hrsg), Wirtschaftsrecht der osteuropäischen Staaten, Sowjetunion II 1 b
- Gesetz über das Internationale Kommerzschiedsgericht vom 7. Juli 1993 Rossijskaja Gazeta vom 14. August 1993 und VSNDiVS 1993 Nr. 32 Pos 1240.
- Gesetz über das Versicherungswesen vom 27. 11. 1992 VSNDiVS 1993 Nr. 2 Pos 56.
- Gesetz über den Schutz der Rechte der Verbraucher, VSNDiVS RF 1992 Nr. 15 Pos. 766.
- Gesetz über die Privatisierung staatlicher und kommunaler Unternehmen VSNDiVS RSFSR 1991 Nr. 27 Pos. 927 idF des Änderungsgesetzes vom 5. 6. 1992 VSNDiVS RF 1992 Nr. 28 Pos. 1614; Übersetzung in Breidenbach (Hrsg), Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa und in Brunner - Schmid - Westen (Hrsg), Wirtschaftsrecht der osteuropäischen Staaten, Rußland III 4 c.
- Gesetz über Unternehmen und unternehmerische Tätigkeit vom 25. Dezember 1990 VSNDiVS RSFSR 1990 Nr. 30 Pos. 418 geändert durch das Gesetz vom 24. 6. 1992 Ekonomiceskaja Gazeta vom 4. 8. 1992; Übersetzung in WiRO 1992, 78 und in Breidenbach (Hrsg), Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa.

- Gesetz über Vermögenslosigkeit (Insolvenz) der Unternehmen VSNDiVS 1993 Nr. 1 Pos. 6.
- Gesetz über Warenzeichen, Bedienungszeichen und Benennungen des Abstammungsortes der Waren vom 23. 9. 1992 VSNDiVS 1992 Nr. 42 Pos. 2322
- Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR Izvestija VSSSR 26, 1991 Nr. 733 vom 26. 6. 1991; Übersetzung in Brunner - Schmid - Westen (Hrsg), Wirtschaftsrecht der osteuropäischen Staaten, Rußland IV 1 a.
- H. Roggemann - K.: -J. Kuss*, Unternehmensumwandlung und Privatisierung in Osteuropa - Textsammlung mit Einführung (1992).
- Heidemann*, Produkthaftung nach dem russischen Verbraucherschutz, WiRO 1993, 364
- Kuss*, Neue Investitionsmechanismen in Osteuropa: Anteilswerb - Unternehmenskauf - Unternehmenspacht, RiW 1993, 99.
- Martynenko*, Theorie und Praxis der Rechtsnachfolge der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unabhängiger Staaten, Osteuropa Recht 1993, 34.
- Patentgesetz vom 23. 9. 1992 VSNDiVS 1992 Nr. 42 Pos. 2319
- Provisorische Bestimmungen über Holding-Gesellschaften vom 16. 11. 1992 VSNDiVS RFSFR 1992 Nr 47 Pos. 2722.
- Roloff*, Zur aktuellen russischen Zivilrechtsdiskussion, RoW 1993, 260.
- Schwartz*, Rußland: Konkursgesetz, Textdokumentation mit Einführung, WiRO 1993, 226
- Sergejew*, Aktuelle Probleme im Zusammenhang mit der Einführung des russischen Patentgesetzes, WiRO 1993, 185.
- Trunk*, Anfänge eines russischen Insolvenzrechtes, WiRO 1992, 279
- Trunk*, Neues Russisches Konkursgesetz, RiW 1993, 553
- Urteil des Obersten Gerichtshofes der RSFSR, Bujeten´ Verchovnogo Suda RSFSR, 1982 Nr. 3 S. 9.
- Vertrag über die Gründung der GUS vom 8. 12. 1991 Rossijskaja Gazeta vom 10. 12. 1991
- Waehler*, Russisches Pfandgesetz Text mit Einführung) WiRO 1993, 342.
- Zivilgesetzbuch der RSFSR VSNDiVS RFSFR 1964 Nr. 30 Pos. 406 idF des Dekretes vom 24. 2. 1987 VSNDiVS RFSFR 1987 Nr. 9 Pos. 205.

Bisher erschienen:

Schriftenreihe des FOWI:

1. CSFR GmbH - Mustervertrag CSFR
Doralt - Svoboda - Solt

2. Rußland Die russische Aktiengesellschaft
Puseizer - Micheler - Kozak

3. Slowenien Investieren in Slowenien
Tischler

4. Bulgarien GmbH - Mustervertrag Bulgarien
Daskalov - Kalss

Arbeitspapiere des FOWI:

1. CSFR Das neue tschechoslowakische Gewerberecht
Baumgartner

2. CSFR Der Prozeß der Privatisierung in der CSFR
Dedic

3. CSFR Allgemeine Bemerkungen zum tschechoslowakischen Handelsgesetzbuch
Dedic

4. CSFR Ausländische Unternehmen in der Tschechoslowakei - Rahmenbedingungen
Dedic

5. CR, SR Tschechisches und slowakisches Aktienrecht
Dedic

6. Ungarn Der Jahresabschluß nach dem neuen RLG
Richter - Gálffy - Bödecs

7. CR, SR Der Untergang der CSFR und seine rechtliche Bewältigung
Baumgartner
8. Ungarn Privatisation in Hungary
Eörsi
9. Bulgarien Die GmbH gemäß dem bulgarischen Gesellschaftsrecht
Daskalov
10. CR, SR Eigentums- und Nutzungsrechte in der Tschechischen und Slowakischen Rechtsordnung
Petrus
11. Slowenien Verordnung über die Methodologie zur Erstellung der Eröffnungsbilanz
Knaus - Puh - Ogris
12. Ungarn GmbH & Co KG in Ungarn - Eine Alternative für österreichische Investoren ?
Gálffy
13. Rußland Die Rechtsgrundlagen des Außenhandels mit Rußland
Puseizer - Micheler
14. Rußland Neuerungen im Russischen Wirtschaftsrecht - Ein Überblick
Sadikov - Micheler